



1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und der NZ Hydraulikzylinder GmbH – nachfolgend kurz „NZ“ genannt – richten sich nach nachstehenden Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EKB“ genannt). Die EKB haben für sämtliche Bestellungen von NZ Gültigkeit, sofern nicht in einzelnen Fällen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart wurden. Schriftlichkeit im Sinne dieser Einkaufsbedingungen bedeutet zumindest Textform (dauerhaftes Vorliegen eines Textes auf Papier oder Datenträger) im Sinne von § 13 Abs 1 AktG; § 6 Abs 1 VKEG. Im Fall der Anwendung einer elektronischen Übermittlung ist E-Mail zur Erfüllung der Form ausreichend (nicht jedoch SMS, WhatsApp und ähnliche Applikationen). Für Bestellungen (Aufträge) der NZ gelten daher ausschließlich die EKB.
- 1.2. Durch die Annahme der Bestellung treten allfällige mit den EKB in Widerspruch stehenden Lieferbedingungen des Lieferanten außer Kraft. Eines gesonderten Widerspruches gegen diese Lieferbedingungen durch NZ bedarf es nicht. Abweichende Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn deren Geltung durch NZ ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Mit der Annahme und/oder Ausführung der Bestellung anerkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen (vgl. Punkt 2.7). Diese Einkaufsbedingungen gelten ausdrücklich auch für künftig abgeschlossene Rechtsgeschäfte zwischen dem Lieferanten und NZ, auch wenn im Einzelfall auf diese Bedingungen nicht gesondert Bezug genommen wurde.
- 1.3. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des anderssprachigen Textes, ist der deutsche Wortlaut maßgebend.

2. Bestellung

- 2.1. Lieferverträge – Bestellung und Annahme – und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Für jede Bestellung ist eine ordnungsgemäße Auftragsbestätigung an NZ zu senden.
- 2.2. Bestellungen von NZ sind durch den Lieferanten umgehend, längstens jedoch binnen 3 Tagen schriftlich zu bestätigen, widrigenfalls NZ berechtigt ist, die Bestellung zu widerrufen. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung werden nur dann Vertragsinhalt, wenn NZ diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 2.3. NZ kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln. Mündliche oder telefonische Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung von NZ. Sollte NZ diese Bestätigung nicht innerhalb von fünf Werktagen erteilen, ist die getroffene Vereinbarung hinfällig.
- 2.4. Preise: Wenn eine Preisangabe in der Bestellung nicht enthalten ist, bedürfen die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angeführten Preise der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch NZ.
- 2.5. Preisänderungen: Etwaige Preisänderungen während der Laufzeit des Auftrages sind unzulässig und können nur mittels ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch NZ wirksam vereinbart werden.
- 2.6. Sofern zwischen einzelnen Konzernunternehmen der NEUSON Gruppe (das sind Unternehmen, an welchen die PIN Privatstiftung direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist gemäß dem vom Lieferanten anforderbaren Organigramm) sowie dem Lieferanten unterschiedliche Preisvereinbarungen bestehen, gelten die jeweils günstigeren Preise auch für sämtliche Unternehmen der NEUSON Gruppe, ohne dass es hierzu einer weiteren Vereinbarung bedarf. Bei zukünftigen Vereinbarungen gilt der jeweils vereinbarte Preis auch für allfällige Bestellungen aller übrigen Konzernunternehmen der NEUSON Gruppe.
- 2.7. Die Annahme der Bestellung oder des Auftrages und somit die Anerkennung der EKB erfolgt durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder mit Beginn der Auftragsausführung der Lieferung, je nachdem welche Handlung zeitlich als erstes vorgenommen wird.
- 2.8. Eine gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrages an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von NZ zulässig.
- 2.9. Eine Weitergabe des Auftrages an Dritte ohne Zustimmung durch NZ berechtigt NZ zum sofortigen Rücktritt vom Auftrag.



3. Lieferpläne (Lieferabrufe)

- 3.1. Lieferpläne sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferpläne sind Bestellungen gleichgestellt. Für jeden Lieferplan ist eine eigene Auftragsbestätigung an NZ zu senden.
- 3.2. Der Lieferant und NZ vereinbaren eine Absichtserklärung mit einem voraussichtlichen Jahresbedarf. Aus dieser Absichtserklärung resultiert keine fixe Abnahmeverpflichtung für NZ. Die detaillierten Abrufe – Fixtermin und Fixmenge – werden über die Lieferpläne / Lieferabrufe festgelegt.
- 3.3. Die Lieferplantermine müssen Tag genau eingehalten werden.
- 3.4. Der Lieferant garantiert, die in der Rahmenvereinbarung enthaltene Stückzahl zu produzieren- und in der vereinbarten Zeit liefern zu können. Er reserviert für NZ die notwendigen Produktionskapazitäten.
- 3.5. Der Lieferant informiert ohne Aufforderung, NZ schriftlich innerhalb von 2 Wochen, wenn er bestimmte Rahmenvereinbarungen nicht einhalten kann. Eine Verletzung dieser Verpflichtung gilt als schuldhafter Lieferverzug des Lieferanten.

4. Zahlung

- 4.1. Die Zahlung erfolgt nach folgendem Zahlungsziel:
Wareneingang und Rechnungseingang bei NZ – Zahlung 30 Tage abzüglich 3% Skonto, oder mit Ziel 90 Tage netto. Für sämtliche Zahlungsfristen gilt eine Karenzzeit von 5 Tagen.
- 4.2. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.3. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung.
- 4.4. Bei mangelhafter Lieferung bzw. bei fälligen Gegenforderungen (aus welchem Rechtsgrund auch immer) ist NZ berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten oder mit der fälligen Gegenforderung aufzurechnen.
- 4.5A Je nach Kontrakt, **Rechnungslegung** vom Lieferanten:
Zahlungen werden nach festgestelltem Wareneingang, vereinbartem Preis und Konditionen mittels einer vom Lieferanten ausgestellten Rechnung bezahlt. Auf dieser werden unter anderem die Bestell-, Artikelnummer von NZ und die Lieferscheinnummer inkl. Datum sowie weitere im Einzelfall allenfalls anwendbare Parameter (zB gemäß CBAM) vom Lieferanten dokumentiert.
- 4.5B Je nach Kontrakt, **Lieferantengutschrift**:
Zahlungen werden nach festgestelltem Wareneingang, vereinbartem Preis und Konditionen mittels einer von NZ ausgestellten Lieferantengutschrift bezahlt. Auf dieser werden unter anderem die Lieferscheinnummer, Lieferscheindatum, sowie das Wareneingangsdatum dokumentiert. Die Lieferantengutschrift ist wie eine vom Lieferanten ausgestellte Rechnung gemäß § 11 Abs. 1 und 8 UStG zu behandeln. In diesen Fällen ist es nicht gestattet, Rechnungen an NZ auszustellen.
- 4.6. Es gilt als vereinbart, dass alle Zahlungen nur mit dem Vorbehalt und unter voller Berücksichtigung sämtlicher Gegenforderungen von NZ und seiner Konzernunternehmen erfolgen. NZ ist jederzeit berechtigt mit Forderungen, die NZ oder seinen Konzernunternehmen gegen den Lieferanten zustehen, gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.
- 4.7. Während der Betriebssperren von NZ (Sommerbetriebsurlaub, Weihnachtsurlaub) ruhen die Zahlungsfristen.
- 4.8. Der Lieferant hat die bestellte Ware (Werk) gemäß der Bestellung auf seine Kosten und Gefahr an den vereinbarten Lager-, Aufstellungs- oder Verwendungsort zu liefern.
- 4.9. Der Lieferant hat die bestellte Ware, unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen, auf seine Kosten und Gefahr auf geeignete Weise zu verpacken, mit Bestellnummer und Materialnummer zu kennzeichnen und zu versenden.
- 4.10. Die Gefahr geht stets erst dann auf NZ über, wenn der Lieferant die Lieferung samt aller Nebenverpflichtungen ordnungsgemäß an NZ übergeben hat und NZ die Lieferung als ordnungsgemäß übernommen hat.

5. Mängelrüge

- 5.1. NZ wird von der sie treffenden Untersuchungs- und Rügeverpflichtung entbunden. NZ wird Mängel der Lieferung bezüglich Qualität – sobald sie festgestellt worden sind – dem Lieferanten schriftlich anzeigen. NZ behält sich demgemäß eine spätere Bemängelung der Lieferung vor. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge im Sinne des § 377 UGB. [längere Frist könnte vereinbart werden]



6. Liefertermine- und Fristen / Versandklausel

- 6.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei NZ.
- 6.2. Bei Lieferverzug wird eine 0,5% Pönale pro Verzugstag – Arbeitstag – vom zu spät gelieferten Positionswert (netto) fällig, jedoch maximal 10% des gesamten Auftragswert.
- 6.3. Für alle einschlägigen Handelsklauseln gelten die Incoterms 2020 in jeweils gültiger Fassung.
- 6.4. Verpackung: Im Detail wird einzelvertraglich auf etwaige Sondervereinbarungen verwiesen. Verpackungsvorschriften, die nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, ziehen eine Pönale des tatsächlichen Aufwandes nach sich, mindestens jedoch € 145,- pro Fall.

7. Lieferverzug

- 7.1. Der Lieferant ist NZ zum Ersatz für erhöhte Kosten hinsichtlich beschleunigter Versandart oder Ersatzbeschaffung verpflichtet, die durch verzugsbedingte Terminüberschreitungen erforderlich werden. Diese erhöhten Kosten sind auf 5% des Auftragswerts limitiert.
- 7.2. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeiten ist NZ berechtigt, ohne angemessene Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

8. Höhere Gewalt

- 8.1. Arbeitsausstände – Streiks und Aussperrungen – Betriebsstörungen – Blackouts - Cyberattacken sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, sowie Kriegseinwirkung, Aufruhr, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien und – von NZ nicht vorhersehbare und nicht zu vertretende – Störungen im Bereich von NZ oder im Bereich ihrer Zulieferbetriebe gelten als höhere Gewalt und befreien NZ für die Dauer der Störung von der rechtzeitigen Abnahme. Im Falle des teilweisen Verlustes von Produktionskapazitäten bzw. Liefermöglichkeiten aufgrund höherer Gewalt ist der Lieferant jedenfalls verpflichtet, NZ zumindest proportional zur verbliebenen Produktionskapazität bzw. Liefermöglichkeit weiter zu beliefern. Der Lieferant ist darüber hinaus auch verpflichtet, alle technisch möglichen sowie wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um auch im Falle höherer Gewalt die weitere Belieferung von NZ sicherzustellen. Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, bei unvorhersehbaren Ereignissen, wie insbesondere bei zuvor genannten Ereignissen, alle möglichen und angemessenen Maßnahmen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu ergreifen.
- 8.2. Ist ein Verzug des Lieferanten auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist der Lieferant für die Dauer der Einwirkung verpflichtet, dies NZ zu melden. Nicht als höhere Gewalt gelten in diesem Zusammenhang wilde Streiks, Personalmangel, auch wenn der durch Krankheit hervorgerufen wurde und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind. Ebenfalls nicht als höhere Gewalt werden Lieferverzögerungen aus jeglicher Art diese auch entstanden sind, von Vor- oder Zulieferanten des Lieferanten gewertet.

9. Qualität und Dokumentation

- 9.1. Der Lieferant muss seinen Qualitätssicherungspflichten so nachkommen, dass seine Produkte insbesondere den von NZ festgelegten Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant muss jedes Produkt in der vereinbarten Menge, zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort und in vereinbarter Ausführung bereitstellen.
- 9.2. Zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte verpflichtet sich der Lieferant an einem wirksamen QM-System in Anlehnung an nach DIN EN ISO 9001:2015 zu arbeiten und ständig weiterzuentwickeln.
- 9.3. Der Lieferant wird NZ aktiv und binnen angemessener Frist über mögliche Probleme bzw. Abweichungen im Produktionsprozess informieren und Lösungsvorschläge unterbreiten.
- 9.4. Der Lieferant muss, Maße mit Passungsangaben und Maße mit eingeschränkter Toleranz bzw. als Prüfmaße gekennzeichnete Zeichnungsmaße protokollieren. Protokolle sind Bestandteil der Lieferung und sind vom Lieferanten, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, spätestens mit der Lieferung unaufgefordert vorzulegen.
- 9.5. Der Lieferant stimmt einer Auditierung nach angemessener Vorankündigung durch NZ zu und wird seine Vorlieferanten entsprechend verpflichten. Im Rahmen eines Audits muss der Lieferant bzw. dessen Vorlieferanten NZ insbesondere Einsicht in den Herstellungsprozess, alle qualitätssichernden Maßnahmen und Organisationseinheiten und in die Dokumentation gewähren.
- 9.6. NZ behält sich vor, sollten massive Mängel auftreten bzw. die Qualität und Quantität nicht mehr sichergestellt sein, eine technische Revision beim Lieferanten bzw. deren Vorlieferanten durchzuführen. Im Zuge der technischen Revision muss ein lückenloser Zugang zum



- Herstellungsprozess, den qualitätssichernden Maßnahmen und der Dokumentation gewährt werden.
- 9.7. Die vom Lieferanten gelieferten Produkte müssen der vereinbarten Beschreibung, d.h. insbesondere
- der NZ Zeichnung
 - der NZ Prüfvorschriften (in Spezialfällen)
 - den Spezifikationen der NZ Kunden
 - den sonstigen Normen und Vorschriften
 - den von NZ gekennzeichneten besonderen Merkmalen
 - den vereinbarten Mustern
- entsprechen.
- Des Weiteren müssen die Ware, Lieferung und Leistung – Komponenten oder Teile – dem Stand der Technik entsprechen.
- Der Lieferant hat jeweils unverzüglich zu prüfen, ob die Vorgaben von NZ fehlerhaft, unklar, unvollständig oder abweichend vom Muster sind. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, hat er NZ unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 9.8. Je nach Liefergegenstand hat NZ das Recht auf Rückweisung von mangelhaften Teilen während der Fertigung. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten und die Kosten der Überprüfungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Ist es aus fertigungs- oder ablauftechnischen Gründen erforderlich, dass die Teile von NZ nachgearbeitet werden müssen, so werden die Kosten dem Lieferanten hierfür gesondert in Rechnung gestellt. NZ ist berechtigt, die jeweils angefallenen Kosten bei der betroffenen Rechnung zum Abzug zu bringen.
- NZ ist auch berechtigt, wenn bei Stichprobenprüfungen festgestellt wird, dass das Lieferlos gesperrt werden muss, die Lieferung abzulehnen und zur Aussortierung und Nacharbeit an den Lieferanten zu retournieren. Diese Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Die durchgeführten Überprüfungen entbinden den Lieferanten in keinsten Weise von der vollen Verantwortung und Gewährleistung.
- 9.9. Erstmuster: Erstmuster sind Produkte, die vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt worden sind. Die Erstmuster und eventuelle Nachbemusterungen hat der Lieferant gemäß Angaben von NZ durchzuführen und wird individuell für jedes Bauteil festgelegt.
- Anträge oder Änderungen von Zeichnungen, Spezifikationen oder Freigabe von Abweichungen hat der Lieferant NZ vor Bemusterung schriftlich einzureichen. Alle Abweichungen sind im jeweiligen Erstmusterprüfbericht anzugeben und besonders zu kennzeichnen. Erstmuster mit Abweichungen, für die kein Abweichungsantrag vorliegt, werden bei NZ nicht weiterbearbeitet. Jede Erstmusterlieferung ist getrennt zur Serienware zu verpacken und mit einer eindeutigen Kennzeichnung „Erstmuster“ am Behältnis zu versehen.
- 9.10. Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Wechsel von Unterlieferanten, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Lieferant, NZ rechtzeitig vor der geplanten Realisierung zur Klärung des weiteren Vorgehens schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch NZ. Etwaige Änderungen hat der Lieferant entsprechend VDA Band 2 zu behandeln. Sämtliche Kosten, die durch Nichtbeachtung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 9.11. Die Anlieferung von Produkten mit Spezifikationsabweichungen darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die NZ – Qualitätssicherung erfolgen. Die Lieferungen dürfen nur für eine abgestimmte Menge oder einen abgestimmten Zeitraum getätigt werden.
- Jede Sendung ist mit einer besonders vereinbarten Kennzeichnung zu versehen.
- 9.12. NZ ist berechtigt, jederzeit vom Lieferanten zum Nachweis der Einhaltung wichtiger Eigenschaften eine Bestätigung durch Prüfbescheinigungen zu verlangen.
- Verlangt NZ für einzelne Teile, Baugruppen, Werkstoffe und/oder Merkmale Prüfbescheinigungen, so müssen diese den Anforderungen der DIN EN 10204 nach der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- Grundsätzlich werden die Prüfbescheinigungen beim Lieferanten für mindestens 15 Jahre archiviert und NZ auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Je nach Kundenforderung kann sich die Archivierungsdauer entsprechend erhöhen. Wenn gefordert, hat der Lieferant die Prüfbescheinigungen den Lieferungen beizulegen. Eine Zuordnung zu Lieferlos-/Charge muss immer möglich sein.
- 9.13. Der Lieferant ist verpflichtet, nur Materialien zu verwenden, die sämtliche Anforderungen aller gültigen Gesetze und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere für gefährliche Stoffe,



- Zubereitungen, Erzeugnisse und aller nationalen und international gültigen technischen Normen erfüllen.
- 9.14. Auf sämtlichen auftragsbezogenen Dokumenten des Lieferanten – insbesondere Auftragsbestätigung und Lieferschein – sind die jeweilige Artikelnummer, Bestellnummer sowie Bestellpositionen von NZ anzuführen. Alle auftragsbezogenen Dokumente des Lieferanten – insbesondere Auftragsbestätigung und Lieferschein – dürfen ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen gilt die Lieferung nicht als ordnungsgemäß bzw. termingerecht. In diesem Fall gelten die Regelungen betreffend Liefertermine und Fristen sowie Lieferverzug gemäß Punkt 6. und 7.
- 10. Garantie**
- 10.1. Für die gelieferten Teile übernimmt der Lieferant die Garantie für fehlerfreies Material, einwandfreie Verarbeitung und das Vorhandensein ausdrücklich zugesicherter und vorausgesetzter Eigenschaften.
- 10.2. Bemängelte Teile sind vom Lieferanten kostenlos zu ersetzen, oder der Gegenwert der defekten Teile ist – nach Wahl von NZ – von der gegenständlichen Rechnung abzuziehen. Der Lieferant haftet außerdem für NZ aus einer Fehllieferung entstehenden unmittelbaren Aufwand, insbesondere z.B. bei während der Be- oder Verarbeitung auftretenden Fehlern, sowie bei wegen der Dringlichkeit erforderlicher Nacharbeit durch NZ.
- 10.3. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Garantie erneut zu laufen. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichtet NZ nicht auf zustehende Ansprüche wie z.B. aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung oder der Garantie.
- 10.4. Die Frachtkosten für die beanstandeten Teile und für die Ersatzware sind vom Lieferanten zu tragen.
- 10.5. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist NZ bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß 5 – Mängelrüge – erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann NZ weiterhin die Garantie in Anspruch nehmen.
- 10.6. Dem Lieferanten sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sofern dies vom Lieferanten nicht binnen 4 Wochen ab Verständigung durch NZ – Mängelrüge – schriftlich gefordert wird, ist NZ zur Entsorgung der mangelhaften Teile berechtigt. Die Kosten der Entsorgung werden dem Lieferanten gesondert in Rechnung gestellt.
- 10.7. Die Garantiefrist beträgt 36 Monate oder 10.000 Betriebsstunden ab dem Zeitpunkt der vorbehaltlosen Übernahme durch NZ.
- 10.8. Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, gelten jedenfalls subsidiär die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 11. Schadenersatz und Produkthaftung**
- 11.1. Der Lieferant ist zum vollständigen Ersatz des Schadens verpflichtet, der NZ unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht. Der Lieferant haftet insbesondere für alle Mangelfolgeschäden und reine Vermögensschäden.
- 11.2. Die Schadenersatzverpflichtung ist gegeben, wenn der Lieferant zumindest leicht fahrlässig den von ihm verursachten Schaden zu vertreten hat.
- 11.3. Wird NZ aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach inländischem Recht – z.B. Produkthaftungsgesetz – oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, die auf einer mangelhaften Lieferung des Lieferanten beruht, tritt der Lieferant auch ohne das Vorliegen irgendeines Verschuldens von seiner Seite in einem gegen NZ gestellten Anspruch ein und hält NZ diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.
- 11.4. Für die Kosten von NZ zur Schadensminderung und Schadensabwehr – z.B. Rückrufaktion – haftet der Lieferant im vollen Ausmaß, gemäß den Artikeln 1 bis 3 dieses Punktes 11. Eine Rückrufaktion im Sinne des obigen Absatzes liegt insbesondere dann vor, wenn sie aufgrund von einer hierzu autorisierten Behörde erteilten Aufforderung an NZ oder ein sonstiges mit dem Vertrieb der Produkte befasstes Unternehmen oder aufgrund der Notwendigkeit der Vermeidung möglicher Personen und / oder Sachschäden erforderlich ist.
- 12. Schutzrechte, Geheimhaltung**
- 12.1. Der Lieferant haftet für die Ansprüche, die sich bei vertragsmäßiger Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.



- 12.2. Der Lieferant wird NZ und dessen Abnehmer für alle Ansprüche aus der Geltendmachung von Schutzrechten schad- und klaglos halten und jeden daraus erwachsenden Schaden voll vergüten.
- 12.3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände von NZ übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt wurden.
- 12.4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt NZ ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 12.5. Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und behaupteten Verletzungsunfällen schriftlich zu unterrichten und einander Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 12.6. Der Lieferant wird auf Anfrage von NZ die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
- 12.7. Ausschließlichkeit: Handelt es sich bei den von NZ bestellten Teilen um solche Teile, die von NZ entwickelt wurden, so verpflichtet sich der Lieferant, diese Teile ausschließlich an NZ zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich gleichfalls, diese Teile nicht in seinen Katalogen zu erwähnen oder zu zeigen.
- 12.8. Die dem Lieferanten zur Erstellung von Angeboten oder zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Muster, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Formen und sonstigen Behelfe bleiben Eigentum von NZ. An solchen Gegenständen steht NZ das Urheberrecht zu.
- 12.9. Der Lieferant ist verpflichtet, jegliche Informationen, die der Lieferant von NZ erhalten hat, und die nicht allgemein zugänglich sind, geheim zu halten und darf diese Informationen betriebsfremden Personen nicht zugänglich machen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt selbst dann, wenn die Vertragsverhandlung zu keinem Vertragsabschluss geführt haben.
- 12.10. Der Lieferant darf die ihm zur Verfügung stehenden Informationen lediglich zur Erfüllung seiner Pflichten aus der Bestellung verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Pflicht zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen auf alle seine Mitarbeiter und Bevollmächtigte zu übertragen. Eine Weitergabe von Informationen an Personen, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, ist nicht zulässig.
- 12.11. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller erlangten Informationen besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, bzw. nach Beendigung der Vertragsverhandlungen, uneingeschränkt weiter.
- 12.12. Die Ergebnisse einer Bestellung gehen in das Eigentum von NZ über. Für sämtliche Ergebnisse kann NZ jeglichen gewerblichen Schutzzumfang in Anspruch nehmen. Mit dem vereinbarten Entgelt sind alle diesbezüglichen Ansprüche des Lieferanten zur Gänze abgegolten. Sind zur Anmeldung dieser Schutzrechte Erklärungen des Lieferanten nötig, ist dieser verpflichtet, sämtliche Erklärungen, in welcher Form auch immer, auf erste Anforderung abzugeben.
- 13. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben von NZ**
- 13.1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso wie vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von NZ zur Verfügung gestellt oder von NZ voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von NZ für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, für derartige Fertigungsmittel eine ausreichende Versicherung gegen jede Form der Beschädigung abzuschließen und NZ über Aufforderung den Abschluss sowie den aufrechten Bestand dieser Versicherung nachzuweisen. Des Weiteren müssen die Fertigungsmittel mit der Aufschrift „Eigentum NZ Hydraulikzylinder GmbH“ unverlierbar gekennzeichnet sein.
- 14. Allgemeine Bestimmungen**
- 14.1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein und wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil des Vertrages sofort zurückzutreten.
- 14.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 14.3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden von NZ nicht anerkannt.
- 14.4. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und der Bestimmung des UN-Kaufrechtes.



- Gerichtsstand ist Linz, NZ ist aber auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen zulässigen Gerichtsstand zu klagen.
- 14.5. Erfüllungsort für Lieferungen sowie vereinbarter Gerichtsstand ist der Sitz von NZ oder wahlweise die von NZ angegebene Lieferadresse.
- 14.6. Der Lieferant erklärt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung von Daten über seine Geschäftsverbindungen mit NZ innerhalb der NEUSON Gruppe.
- 14.7. Verhaltenskodex / Corporate Responsibility, siehe:
- www.nz-hydraulikzylinder.com
- 14.8. Diese Einkaufsbedingungen vom 20.10.2025 – ersetzen vollständig alle vorherigen Einkaufsbedingungen von NZ.
- 14.9. Alle Vereinbarungen zwischen NZ und dem Lieferanten haben schriftlich zu erfolgen.